

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Bachelor in Law, Politics, and Economics, B.A.  
Hochschule: EBS Universität für Wirtschaft und Recht  
Standort: Wiesbaden  
Datum: 27.06.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule informiert die beteiligten Absolventinnen und Absolventen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Evaluationsergebnisse der Employment Survey (§ 14 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien waren im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt zunächst Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A - Vorläufige Bewertung

### **Auflage 1 zur Evaluationsordnung (§ 14 StakV)**

Zur Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 52, verwiesen.

### **Auflage 2 zur Übersetzung der Studien- und Prüfungsordnung (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StakV)**

Die Prüfung durch den Akkreditierungsrat hatte ergeben, dass die Studien- und Prüfungsordnung nicht auf Englisch vorliegt.

Kriterium für die Studierbarkeit nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BlnStudAkkV ist ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“. „Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ bedeutet gemäß der Begründung zu diesem Paragraphen „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“.

Im vorliegenden Fall wird der Studiengang komplett auf Englisch angeboten. Er hat ein internationales Profil und richtet sich an eine internationale Zielgruppe. Dass für eine „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, die Vorlage der Studien- und Prüfungsordnung in der Unterrichtssprache Englisch erforderlich ist, erachtet der Akkreditierungsrat als folgerichtig.

Der Akkreditierungsrat hatte dementsprechend folgende Auflage avisiert: "Die Studien- und Prüfungsordnung muss Studierenden und Studieninteressierten in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 StakV)"

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

### **Auflage 1 der vorläufigen Bewertung**

Zur Auflage hat die Hochschule im Zuge der Stellungnahme angekündigt, die Evaluationsordnung so anzupassen, dass dort sowohl die regelmäßige Information des Vorstands des alumni Vereins über die Ergebnisse des employment surveys, als auch die Zusendung der Ergebnisse des surveys an die teilnehmenden alumni auf Anfrage vorgesehen wird. Dies würde den Anforderungen des Akkreditierungsrates genügen; allerdings bedarf es noch der Zusendung der entsprechenden Änderung der Evaluationsordnung zumindest in einer Entwurfsfassung. Deswegen bleibt die Auflage bestehen.

### **Auflage 2 der vorläufigen Bewertung**

Im Zuge der Stellungnahme hat die Hochschule eine entsprechende Übersetzung nachgereicht, so dass die Auflage entfallen kann.

---

**Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:**

Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht lag ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 nur in englischer Sprache nicht jedoch in deutscher Sprache bei. Die Hochschule hat ein Muster in deutscher Sprache inzwischen jedoch nachgereicht.

Zudem ist in den Stammdaten der Datenbank des Akkreditierungsrates fälschlicherweise die Regelstudienzeit in Trimestern angegeben, obwohl die Hochschule laut Akkreditierungsbericht eine Einteilung in Semester vornimmt. Die Hochschule hat bereits zugesagt, dies zu korrigieren.

